

## Vorlage-Nr. 14/1542

**öffentlich**

**Datum:** 12.09.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 14  
**Bearbeitung:** Herr Rosenbaum

**Landschaftsausschuss                      23.09.2016                      Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

### Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stimmt den Ausführungen zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung sowie dem Entwurf der vom Landschaftsverband Rheinland gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW abzugebenden Stellungnahme gemäß Vorlage Nr. 14/1542 zu.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## **Zusammenfassung:**

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) ist zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und mit beratend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Arbeitsmöglichkeiten und Rechte für ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der kommunalen Vertretungsorgane insgesamt zu verbessern. Auf diesem Weg soll mittelbar auch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden. Außerdem sollen den Landschaftsverbänden und ihren Mitgliedskörperschaften neue Perspektiven für verstärkte interkommunale Zusammenarbeit eröffnet werden, indem die Landschaftsverbände kommunale Tätigkeiten für ihre Mitglieder durchführen.

Der Gesetzentwurf in der Struktur eines Artikelgesetzes sieht Änderungen der verfassungsrechtlichen Grundlagen aller Kommunen in NRW vor. Artikel 3 enthält die Änderungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Der Entwurf einer Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Gesetzentwurf sowie eine synoptische Darstellung der derzeitigen und der vorgesehenen künftigen LVerbO sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Die historische Entwicklung des Gesetzentwurfs und die wesentlichen Änderungsvorhaben werden in der Vorlage erläutert. Die Verwaltung bittet den Landschaftsausschuss um Zustimmung zur Bewertung des Gesetzentwurfs sowie um Zustimmung zum Entwurf der Stellungnahme gegenüber dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages NRW.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/1542:

### I. Gang des Gesetzgebungsverfahrens

In der 14. Wahlperiode hatte sich der Landtag mit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes befasst und im September 2012 das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 436) verabschiedet. Im Juli 2013 beschloss der Landtag, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen und innerhalb des Ausschusses für Kommunalpolitik erneut eine „Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes“ einzurichten. Ihren Abschlussbericht stellte die Arbeitsgruppe im August 2015 vor. Am 1. Oktober 2015 fasste der Landtag auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den Beschluss, die von der „Ehrenamtskommission“ in ihrem Abschlussbericht empfohlenen Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen kommunaler Mandatsträger *„zügig auf den Weg zu bringen“* (Drs. 16/9791).

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Fraktion SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wurde am 06.07.2016 in den Landtag NRW eingebracht (Drs. 16/12363). Dieser sieht unter anderem eine Reform der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vor.

Der Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) ist nach der ersten Lesung am 06.07.2016 zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und mit beratend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden.

### II. Aktueller Sachstand

Der Ausschuss für Kommunalpolitik beabsichtigt, in seiner Sitzung am 09.09.2016 eine Ausschussberatung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durchzuführen. Wie die beiden Landschaftsverbände durch einen Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 11.08.2016 erfahren haben, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom selben Tag unter Bezug auf eine Aufforderung von Seiten des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 06.07.2016 zum Gesetzentwurf Stellung genommen (**Anlage 1**). Eine Beteiligung der Landschaftsverbände ist - anders als bei Reformen der LVerbO in der Vergangenheit - bisher nicht erfolgt. Lediglich im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfes gab es Gesprächskontakte zwischen Vertretern des MIK NRW und der Landschaftsverbände. Mit Schreiben vom 17.08.2016 wurde daher der Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik im Namen beider Landschaftsverbände gebeten, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl gegenüber dem Ausschuss einzuräumen als auch eine Einladung zu einer etwaigen Sachverständigenanhörung auszusprechen.

Der als **Anlage 2** beiliegende Entwurf einer Stellungnahme an den Ausschuss für Kommunalpolitik wurde inhaltlich in den wesentlichen Punkten mit dem LWL abgestimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausschussläufe konnte diese nicht gemeinsam gegenüber dem Ausschuss für Kommunalpolitik abgegeben werden. Die Stellungnahme des LWL erfolgte daher bereits am 05.09.2016 – **Anlage 3**.

### III. Zu den Änderungsvorschlägen hinsichtlich der LVerbO im Einzelnen

Der Gesetzentwurf enthält vielfach redaktionelle und aktualisierende Anpassungen, die lediglich bereits abgeschlossenen Entwicklungen Rechnung tragen. Die wesentlichen Änderungen und ihre rechtliche Einordnung sind nachfolgend dargestellt:

### 1. Einführung einer sog. Öffnungsklausel in § 5 Abs. 6 LVerbO-E

Die – von den Landschaftsverbänden seit langem geforderte - Öffnungsklausel ist in § 5 Absatz 6 LVerbO-E geregelt. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist identisch mit § 4 Absatz 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) und ist inhaltlich ähnlich der von den beiden Landschaftsverbänden zuletzt im Dezember 2014 vorgeschlagenen Formulierung. § 5 Absatz 6 LVerbO-E lautet:

*„Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“*

Hierdurch werden die Möglichkeiten von interkommunaler Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskörperschaften wesentlich erleichtert. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 11.08.2016 gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW wie folgt geäußert hat:

*„Soweit die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit ihren jeweiligen Mitgliedskommunen erweitert werden sollen, ist das im Prinzip zu begrüßen. Diese Option sollte allerdings auf den originären Aufgabenbereich der Landschaftsverbände beschränkt bleiben.“*

Eine solche Einschränkung würde die durch die Regelung beabsichtigte Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit konterkarieren.

### 2. Neureglung des Verhältnisausgleichs bei der Wahl der Landschaftsversammlung in § 7b Absatz 4 LVerbO-E

Unbeschadet der zwischenzeitlichen Einführung der 2,5 %-Sperrklausel bei der Allgemeinen Kommunalwahl verhindert die Norm durch eine Begrenzung des Verhältnisausgleichs die Möglichkeit einer übergroßen Landschaftsversammlung. Danach darf die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder die Zahl der nach § 7b Absatz 2 LVerbO festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen.

Um übergroße Landschaftsversammlungen zu verhindern, hatten die Landschaftsverbände Ende 2014 zwei Modifikationen des Wahlverfahrens vorgeschlagen: entweder eine spezielle Sperrklausel (diejenigen, die nicht mindestens 2% der Stimmen in der allg. Kommunalwahl erhalten haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt) und/oder eine Erhöhung der Mindestrepräsentanz (diejenigen, die nicht in mindestens fünf Mitgliedskörperschaften ein Mandat erlangt haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt). Dadurch würde die höchstmögliche Zahl an Mandaten begrenzt, aber nicht auf eine absolute Zahl festgeschrieben.

Mit der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen „Kappungsgrenze“ wird eine übergroße Landschaftsversammlung durch eine absolute Höchstsitzzahl vermieden.

### 3. Neuregelung der Verdienstauffallsentschädigung gemäß § 16 Abs. 1 LVerbO-E

Der Wortlaut der Regelung in § 16 Absatz 1 LVerbO selbst, wonach Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstauffalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44,45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung haben, bleibt unverändert. Aber durch die Änderung des § 45 GO, auf den § 16 Abs.1 LVerbO-E zur Anwendung verweist, wird die Regelung zur Berechnung der Verdienstauffallsentschädigung für die Landschaftsverbände geändert. Danach erfolgt

zukünftig der als Ersatz des Verdienstausfalls festzulegende Regelstundensatz und Höchstbetrag nicht mehr durch Satzung der Gemeinde und entsprechend durch Satzung des LVR, sondern durch Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern. Diese Änderung ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission und nicht auf einen Vorschlag der Landschaftsverbände zurückzuführen.

#### 4. Neuregelung der Aufwandsentschädigung, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 16 Abs. 2 LVerbO-E

Auch die Neuregelung der besonderen Aufwandsentschädigungen ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission, das für alle kommunalen Ebenen umgesetzt worden ist. Entsprechend ihrer Empfehlung wird für die Ausschussvorsitzenden in den Landschaftsversammlungen durch § 16 Absatz 2 Ziffer 3 LVerbO-E eine zusätzliche Aufwandsentschädigung eingeführt.

Während bisher die Aufwandsentschädigung nach § 16 Absatz 2 LVerbO für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine/ihre Stellvertreter/-innen sowie für die Fraktionsvorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden oder einem geschäftsführenden Fraktionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung durch Satzung durch den LVR festgelegt wurde, erfolgt dies zukünftig durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Hinsichtlich der bisher geltenden Regelung in § 16 Absatz 2 Satz 2 LVerbO, wonach Aufwandsentschädigung auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens 15 Mitgliedern gewährt wird, ist durch § 16 Absatz 2 Ziffer 4 LVerbO-E insofern eine Änderung eingetreten, als danach auch schon Aufwandsentschädigung für einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit 8 Mitgliedern gewährt wird.

Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass nach § 46 Gemeindeordnung und ebenso nach § 31 Kreisordnung eine weitergehende Möglichkeit zur Zahlung von Aufwandsentschädigung an weitere stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion besteht.

Danach haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung auch mehrere stellvertretende Fraktionsvorsitzende, sofern die Fraktion bestimmte Mindestgrößen hat. Diese Mindestgröße ist bei den Gemeinden und Kreisen gestaffelt. So hat ab 8 Mitgliedern 1 Stellvertretung Anspruch auf Aufwandsentschädigung, ab 16 Mitgliedern haben 2 Stellvertretungen und ab 24 Mitgliedern 3 Stellvertretungen einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Bei den Landschaftsverbänden hat bei allen Fraktionen ab 8 Mitgliedern immer nur 1 stellvertretender Vorsitzender/1 stellvertretende Vorsitzende Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung – unabhängig von der Größe der Fraktion. Eine Ungleichbehandlung der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zwischen Fraktionen der Landschaftsverbände und Fraktionen der Gemeinden und Kreise ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Deshalb sollte in der LVerbO insoweit die gleiche Staffelung aufgenommen werden, wie bei den Kreisen und Gemeinden.

Dafür spricht auch teilweise die Argumentation aus der Gesetzesbegründung selbst. Dort wird die Aufhebung des Satzungsrechtes für die Landschaftsverbände in Bezug auf die Festlegung der angemessenen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seiner/ihrer Stellvertreter/-innen sowie der Fraktionsvorsitzenden mit dem Grundsatz der Vereinheitlichung und dem Hinweis auf die Anbindung an die Gemeindeordnung begründet:

*„Während hinsichtlich des Verdienstausfalls in Absatz 1 in Form einer dynamischen Verweisung auf die Vorschrift des § 45 GO verwiesen wird, dort der Regel- und Höchstbetrag nunmehr durch eine Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums bestimmt wird, sah Absatz 2 für die Aufwandsentschädigung bislang noch ein Satzungsgestaltungsrecht durch die*

*jeweilige Landschaftsversammlung vor. Auch insofern ist eine Vereinheitlichung geboten. Dies gilt umso mehr als die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlungen derzeit zentral in der Entschädigungsverordnung geregelt werden, die Entschädigungen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden jedoch nicht. Diese Rechtszersplitterung wird mit der vorliegenden Regelung beseitigt.“*

#### 5. Neuregelung bezüglich Fraktionen und Gruppen in § 16a LVerbO-E

Die Vorschläge der Landschaftsverbände sind im Gesetzentwurf inhaltlich weitgehend durch den umstrukturierten § 16a LVerbO-E umgesetzt worden. Vor allem sind nunmehr Gruppen ausdrücklich benannt, die ähnlich wie Fraktionen Anspruch auf Zuwendungen haben. Die vorliegende Fassung führt zu unterschiedlich hohen Zuwendungen bei unterschiedlich großen Gruppen, gewährleistet aber durch einen 10 % Abschlag einen Abstand zwischen Gruppen und Fraktionen.

Der Gesetzentwurf trifft also für alle kommunalen Ebenen die gleiche Regelung bei der Finanzierung der Gruppen.

#### 6. Einführung der Alleinvertretung bei Verpflichtungserklärungen in § 21 LVerbO-E

Nach dem Gesetzentwurf ist die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor bei Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, künftig alleinvertretungsberechtigt. Das entspricht der schon geltenden Regelung für die Hauptverwaltungsbeamten/-innen auf Gemeinde- und Kreisebene.

Eine synoptische Darstellung der derzeitigen und der vorgesehenen künftigen LVerbO ist als **Anlage 4** beigefügt.

In Vertretung

L i m b a c h

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**  
Nordrhein-Westfalen

An  
Herrn Stefan Kämmerling MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik des Landtags NRW  
Postfach 10 11 34  
40002 Düsseldorf

*Per E-Mail: [anhoerung@landtag-nrw.de](mailto:anhoerung@landtag-nrw.de)*

Ansprechpartner/innen:

Hauptreferentin Regine Meißner,  
Städtetag NRW:  
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249  
Fax-Durchwahl: 0221/3771-7252  
E-Mail: [regine.meissner@staedtetag.de](mailto:regine.meissner@staedtetag.de)  
Az.: 30.47.14 N

Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn,  
Landkreistag NRW:  
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-300  
Fax-Durchwahl: 0211/3004915-300  
E-Mail: [m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)  
Az.: 10.20.00

Referentin Dr. Cornelia Jäger,  
Städte- u. Gemeindebund NRW:  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-226  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292  
E-Mail: [Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de](mailto:Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de)  
Az.: 13.0.2-001/001

Datum: 11.08.2016

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Ihr Schreiben vom 06.07.2016

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 16/12363) Stellung nehmen zu können.

### I. Vorbemerkung

Durch den Gesetzentwurf sollen überwiegend Regelungen in der Gemeindeordnung NRW sowie in der Kreisordnung NRW geändert werden, um die ehrenamtlich Tätigen in der Kommunalpolitik zu stärken. Dabei wurden größtenteils die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der vom Landtag eingesetzten Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ berücksichtigt. Die Umsetzung dieser Empfehlungen können wir überwiegend mittragen.

### II. Zu einzelnen Regelungen

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

### **1. Einführung von Beiräten (§ 27a GO NRW-E)**

Wir begrüßen, dass mit § 27a GO NRW-E den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, als Ausfluss ihrer Organisationshoheit Interessenvertretungen oder Beauftragte für spezifische gesellschaftliche Gruppen zu bestellen. Damit wird eine gesetzliche Klarstellung zu einer von vielen Städten und Gemeinden gegenwärtig bereits genutzten Möglichkeit vorgenommen. Aufgrund der offenen Formulierung „besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen“ ist es den Städten und Gemeinden möglich, individuelle Lösungen vor Ort zu erarbeiten. Dies ermöglicht Spielräume für kommunale Selbstverwaltung, denen lediglich durch bestehende (kommunal)verfassungsrechtliche Vorschriften Grenzen gezogen werden. So können entsprechenden Interessenvertretungen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen oder Aufgaben zugeordnet werden, die in die Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse eingreifen.

### **2. Wahl von Ortsvorstehern, die in einem anderen Bezirk wohnen (§ 39 Abs. 6 GO NRW-E)**

Nach der geplanten Neuregelung soll es in Zukunft möglich sein, dass in Ausnahmefällen auch Personen zu Ortsvorstehern gewählt werden können, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. während der fünfjährigen Wahlperiode nicht in dem jeweiligen Bezirk wohnen. Die geplante Neuregelung wird damit der tatsächlichen Situation gerecht, dass es in Kommunen immer mal wieder an geeigneten Personen in einem Bezirk fehlen kann, die diese Aufgabe übernehmen können, aber in den benachbarten Bezirken durchaus geeignete Interessenten wohnen, die das Amt gerne ausfüllen würden. Daher begrüßen wir die geplante Neuregelung, die im Einzelfall den Kommunen mehr Flexibilität bei der Auswahl der Ortsvorsteher ermöglicht.

### **3. Neuregelung des Verdienstauffalls (§ 45 GO NRW-E/§ 30 KrO NRW-E)**

§ 45 GO NRW sowie § 30 KrO NRW begründen einen Anspruch für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen aufgrund der Ausübung ihres Mandats während der Arbeitszeit entsteht. Dabei wird auf der Grundlage der geltenden Regelung mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz als Ersatz gezahlt. Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Grenze eines in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrages ersetzt werden.

Durch die beabsichtigte Neuregelung sollen die Vorschriften des § 45 GO NRW bzw. § 30 KrO NRW um eine Ermächtigungsnorm für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung erweitert werden. Nach Kenntnis der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände variieren die Regelstundensätze sowie Höchstbeträge beim Verdienstauffall zwischen den Kommunen stark. Daher unterstützen wir einheitliche Rahmenregelungen, auch wenn dies zur Folge hat, dass den Kommunen im Einzelfall Gestaltungsspielräume genommen werden.

Soweit in der Rechtsverordnung die jeweilige Höhe des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrages für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstauffall festgelegt werden sollen, wird es als ausreichend angesehen, wenn das MIK NRW „angemessene“ Regelstundensätze und Höchstbeträge festsetzt, die jeweils zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode überprüft werden. Daran gemessen könnten wir ohne weiteres mittragen, wenn sich das MIK NRW bei der Festlegung des Regelstundensatzes – wie in den Beratungen der Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ angedacht – am gesetzlichen Mindestlohn orientieren würde.



Problematischer wäre hingegen eine ebenfalls in jener Arbeitsgruppe angedachte Festlegung eines Höchstbetrages für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausschlag von 80,- EUR pro Stunde. Denn der landesweit höchste, durch eine kommunale Hauptsatzung festgelegte Stundensatz liegt ausweislich der Gesetzesbegründung derzeit bei 35 EUR pro Stunde. Eine Erhöhung auf 80,- EUR würde die Kommunen über Gebühr finanziell belasten, zumal in diesem Fall mit einer signifikanten Erhöhung der Zahl der Anträge auf Verdienstausschlag gerechnet werden müsste.

#### **4. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (§ 46 GO NRW-E/ § 31 KrO NRW-E)**

Auf Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ soll in § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW eine Regelung geschaffen werden, die den Vorsitzenden von Ratsausschüssen bzw. Ausschüssen des Kreistages eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, da die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzung mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist.

Die kommunalen Spitzenverbände haben eine mögliche Erhöhung von Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende bislang kritisch begleitet, zumal die Ausschüsse unterschiedlich oft tagen und deshalb der Aufwand für die/den Ausschussvorsitzende/n sehr unterschiedlich ist. Daher ist positiv hervorzuheben, dass nun bereits Begrenzungen im Gesetzentwurf getroffen worden sind. So ist zum einen in § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW-E bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 KrO NRW-E normiert, dass Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses keine erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten. Zum anderen räumt die geplante Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 2 GO NRW-E bzw. § 31 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW-E den Kommunen die Möglichkeit ein, weitere Ausschüsse von dieser Regelung über die Hauptsatzung auszuklammern. Damit ist es den Kommunen möglich, vor Ort zu klären, für welchen Ausschuss eine doppelte Aufwandsentschädigung für die/den Ausschussvorsitzende/n erforderlich ist oder ob bestimmte Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden sollen.

Zusätzlich regen wir an, den Kommunen die Option zu eröffnen, sich alternativ zu einer erhöhten Aufwandsentschädigung für bestimmte Ausschussvorsitzende für ein erhöhtes Sitzungsgeld entscheiden zu können. Dies hätte den Vorteil, dass der unterschiedliche Aufwand der einzelnen Ausschussvorsitzenden gleichermaßen automatisch berücksichtigt würde.

Laut Gesetzesbegründung soll eine weitere Kostenbegrenzung dadurch eingeführt werden, dass „Vielfachvorsitze“ nicht unangemessen honoriert werden. Eine entsprechende Regelung hat in der Entschädigungsverordnung (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Ausschüsse, v. 19.12.2007 [GV. NW. 2008 S.6]) in Ergänzung des dortigen § 4 zu erfolgen. Eine solche Regelung sollte nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände zwingend zeitnah getroffen werden.

Ferner greift der Gesetzentwurf die Empfehlung der Arbeitsgruppe auf, auch der zunehmenden Belastung der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Rechnung zu tragen, indem die Mindestgrößen, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, von derzeit mindestens 10 Mitgliedern, 20 Mitgliedern bzw. 30 Mitgliedern auf 8 Mitglieder, 16 Mitglieder bzw. 24 Mitglieder abgesenkt werden. Diese Erhöhungen werden den Erkenntnissen gerecht, dass gerade die Fraktionsvorstandsmitglieder viele zusätzliche Termine und Aufgaben haben.

Allerdings darf nicht ausgeblendet werden, dass die geplanten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende zu einer

weiteren finanziellen Belastung der Kommunen führen werden. Unter Einbeziehung der bereits umgesetzten Empfehlung der Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (Anhebung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder kommunaler Mandatsträger um jeweils 10 %) kann dies pro Kommune in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten einen Mehraufwand von bis zu 20 % gegenüber den bisherigen Kosten für den Sitzungsbetrieb bedeuten (hinzu kommen noch die derzeit nicht genau bezifferbaren Mehrausgaben für den erhöhten Verdienstaussfall).

#### **5. Anhebung der Mindestgröße von Fraktionen sowie Änderung der Höhe der Gruppenzuwendungen (§ 56 GO NRW-E/ § 40 KrO NRW-E)**

§ 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW-E bzw. § 40 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW-E soll dahingehend geändert werden, dass die Mindestgrößen für Fraktionen angehoben werden. Eine solche Regelung ist sinnvoll, da sie einer zunehmenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungen entgegen wirkt. Aus unseren Mitgliedskommunen haben wir vermehrt die Rückmeldung bekommen, dass sich Einzelmandatsträger kommunaler Vertretungen, die auf der Grundlage von Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen in die Vertretung gewählt worden sind, anschließend direkt zu Fraktionen zusammenschließen wollen. Die große Anzahl sehr kleiner Fraktionen, die mit einer Vielzahl von Rechten ausgestattet sind, erschwert die Arbeit in den Räten und Kreistagen.

§ 56 Abs. 3 Satz 4 GO NRW-E bzw. § 40 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW-E soll dahingehend ausgestaltet werden, dass eine Gruppe mindestens 90% einer proportionalen Ausstattung erhält, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen verändert zumindest in großen Städten und Kreisen auch das Verhältnis zwischen kleinsten Gruppen und kleinsten Fraktionen, sodass laut Gesetzesbegründung auch für die Frage der Zuwendungen eine andere Regelung gefunden werden muss. Als Folge der Anhebung der Mindestfraktionsgrößen ist deshalb auch der Abstand zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung neu auszugestalten. In ihrem Abschlussbericht vom 26.08.15 hat die Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ deshalb vorgeschlagen, den Abstand zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu erhöhen. Diesen Ansatz begrüßen die kommunalen Spitzenverbände.

Durch die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Erhöhung der vorgeschriebenen Fraktionsgrößen in § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 40 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW wachsen die Bedeutung und die Größen (zwei bis vier Mitglieder) von Gruppen. Daher muss eine Lösung gefunden werden, die zum einen eine gerechte Finanzierung von unterschiedlich großen Gruppen gewährleistet und zum anderen auch in der Relation zu der kleinstmöglichen Fraktion stimmig ist. Dies ist nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände in der vorgelegten Regelung gelungen.

#### **6. Erlass der Haushaltssatzung (§ 80 GO NRW-E)**

Durch die beabsichtigte Änderung des Beginns der in § 80 Abs. 5 S. 3 und 4 GO NRW geregelten Anzeigefrist – in der Sache eine Prüffrist für die Aufsichtsbehörde – soll die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung von der vollständigen Vorlage der gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW anzuzeigenden Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Ohne eine solche Vorlage könnte die Haushaltssatzung nicht bekannt gemacht werden. Nach Anbruch des neuen Haushaltsjahres ist die Kommune damit automatisch (!) zu einer vorläufigen Haushaltsführung – mit allen damit einhergehenden Restriktionen – gezwungen.

Diese Verschärfung der derzeitigen Rechtslage zielt vor allem auf nicht rechtzeitig vorlegbare Jahresabschlüsse ab. Zu den nach § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW anzuzeigenden Unterlagen gehört gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NRW auch die Bilanz des Vorvorjahres, die gemäß § 95 Abs. 1 S. 3 GO NRW wiederum Teil des Jahresabschlusses ist.

Das OVG NRW hatte mit Beschluss vom 29.10.2015 (Az. 15 B 971/15) entschieden, dass im Falle eines unzweifelhaft vorliegenden Rechtsverstößes – wie eines Fehlens eines vorzulegenden Jahresabschlusses – die Prüffrist nicht „künstlich“ verlängert werden dürfe. Die Prüffrist diene nur dazu, der Aufsichtsbehörde ausreichend Zeit für die Prüfung der Anzeige zu verschaffen. Sofern ein Fehler aber bereits festgestellt worden sei, brauche die Frist nicht verlängert zu werden. Der Aufsichtsbehörde stünden insoweit vielmehr andere (aufsichtsrechtliche) Mittel zur Verfügung. Das Gericht betont ausdrücklich, dass solche Maßnahmen der Kommune „noch eine eigenverantwortliche Haushaltsbewirtschaftung im Haushaltsjahr (...) erlauben und (sc. anders als eine Verlängerung der Prüffrist) nicht wie die faktische Vorgabe einer vorläufigen Haushaltsführung wirken“ würden (vgl. OVG NRW, a.a.O., S. 6 f.). Dieser in der Sache sinnvolle und wohl durchdachte Regelungszusammenhang wird durch die beabsichtigte Erweiterung des § 80 Abs. 5 GO NRW ohne nachvollziehbaren Grund beseitigt. Allein wegen einer Verzögerung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen – etwa aufgrund von Erkrankungen der zuständigen Mitarbeiter oder Arbeitsmehrbelastungen (im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise o. Ä.) – würde jede Kommune in das Nothaushaltsrecht des § 82 GO NRW gezwungen.

Diese Verschärfung halten wir nicht für sachgerecht. Dass eine Verzögerung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ggf. den Vorgaben der GO NRW widerspricht, kann zwar nicht in Abrede gestellt werden. Diesem Zustand wird aber bereits nach bisherigem Recht ein Ermessen der Aufsichtsbehörde gegenübergestellt. Die Aufsichtsbehörde ist damit in der Lage, unter Berücksichtigung der sehr individuell und unterschiedlich geprägten Verhältnisse in den einzelnen Kommunen zu entscheiden, wie auf die konkrete Situation reagiert werden kann und ob die Vorlage der Bilanz des Vorvorjahres wirklich notwendig dafür ist, die Tragfähigkeit des Haushalts zum aktuellen Zeitpunkt (!) zu vermitteln. Diese Rechtsfolge ist aus unserer Sicht vollkommen hinreichend. Der mit der Neuregelung beabsichtigte – für jegliche individuelle Besonderheiten „blinde“ – Automatismus muss hingegen auch unangemessene Ergebnisse und unverhältnismäßige Sanktionierungen produzieren. Im Ergebnis wirkt der Regelungsentwurf bei eigentlich nur anzeigepflichtigen Haushalten wie ein faktisches Genehmigungserfordernis. Gerade dies widerspräche auch der Grundstruktur des kommunalen Haushaltsrechts.

Sollte der Landtag trotz unserer ablehnenden Haltung nicht auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 80 Abs. 5 GO NRW verzichten wollen, dürften sich – zusätzlich zu den vorstehend skizzierten Problemen – auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes im täglichen Geschäft der Kommunalaufsicht Schwierigkeiten ergeben. Denn nach unserer Kenntnis haben sich Kommunen und Aufsichtsbehörden auf Verfahrensabreden verständigt, die eine sukzessive Aufarbeitung noch fehlender Abschlüsse in einem realistischen Zeitrahmen ermöglichen sollen. Diese pragmatische Herangehensweise würde durch die vorgesehene Regelung in Frage gestellt. Um diese negative Folge zu vermeiden, sollte für den Fall, dass an der Ergänzung des § 80 Abs. 5 GO NRW festgehalten wird, ein Inkrafttreten erst zum 01.01.2019 vorgesehen werden.

## **7. Änderung der Landschaftsverbandsordnung (§ 5 Abs. 6 LVerbO-E)**

Soweit die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit ihren jeweiligen Mitgliedskommunen erweitert werden sollen, ist das im Prinzip zu

begrüßen. Diese Option sollte allerdings auf den originären Aufgabenbereich der Landschaftsverbände beschränkt bleiben.

### **8. Änderung des Sparkassengesetzes (§ 18 SpkG-E)**

Die beabsichtigte Änderung von § 18 SpkG, mit der klargestellt werden soll, dass die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat einer Sparkasse und in dessen Ausschüssen wie auch die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion bei Zweckverbandssparkassen als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst einzuordnen sind, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass zeitnah eine sachgerechte und angemessene Anpassung der Nebentätigkeitsverordnung vorgenommen wird.

### **III. Ergänzendes**

Über die geplanten Änderungen in der GO NRW sowie KrO NRW durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hinausgehend haben wir noch folgende zwei Anregungen:

#### **1. Anregungs-/Petitionsrecht – Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 24 GO NRW/§ 21 KrO NRW**

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW/§ 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat/Kreistag oder die Bezirksvertretung zu wenden. Der Kreis der Petitionsberechtigten ist sehr weit gefasst. Eingabeberechtigt sind sämtliche natürlichen Personen innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Kommune, egal ob sie die deutsche, eine ausländische oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, Staatenlose, Einwohner oder Bürger sind und unabhängig davon, ob sie sich in der Gemeinde/im Kreis aufhalten oder dort wohnen. Des Weiteren sind neben natürlichen Personen auch juristische Personen des Privatrechts eingabeberechtigt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das Petitionsrecht unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel vermehrt von Institutionen oder natürlichen Personen dazu benutzt wird, Beachtung in der Öffentlichkeit zu erlangen. Als Beispiele sind zu nennen die Eingabe der Republikaner bei allen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden, Viktor Orbán das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, sowie der Antrag eines im Ausland lebenden Deutschen in zahlreichen Kommunen auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Kommune.

Das Verwaltungsgericht Minden hatte in letzterem Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung des Antragstellers unzulässig ist. Ein Antragsteller habe nur dann einen subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch, wenn eine irgendwie geartete persönliche Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer bestehe. Mit Beschluss vom 25.03.2015 hatte das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) festgestellt, dass § 24 GO NRW dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stelle. Diese Rechtsprechung zeigt, dass es denkbar wäre, in § 24 GO NRW/§ 21 KrO NRW eine entsprechende Regelung zu treffen, die es dem Hauptverwaltungsbeamten ermöglicht, rechtsmissbräuchliche Petitionen erst gar nicht auf die Tagesordnung des Rates/Kreistages

bzw. des zuständigen Beschwerdeausschusses setzen zu müssen mit der Folge, dass die angestrebte Publizität des Antragstellers verhindert werden kann.

Schließlich berichten Mitgliedskommunen des Öfteren darüber, dass Einzelne das Petitionsrecht in querulatorischer Art und Weise missbrauchen. So ist der Fall eines Petenten bekannt, der innerhalb von zwei Jahren 300 Eingaben gemacht hat.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bedarf es einer Korrektur der Regelung des § 24 GO NRW/§ 21 KrO NRW. So sollte in § 24 GO NRW/§ 21 KrO NRW eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die es dem Rat/Kreistag ermöglicht, in der Hauptsatzung zu regeln, dass dem Hauptverwaltungsbeamten ein formelles Prüfungsrecht eingeräumt wird, lediglich zulässige Petitionen in den Rat/Kreistag bzw. Beschwerdeausschuss zu geben. In § 24 Abs. 1 GO könnte folgender Satz 3 eingefügt werden: „Der Rat kann dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in der Hauptsatzung das Recht einräumen, dass diese/r bereits über die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden entscheidet.“ § 21 KrO NRW wäre entsprechend anzupassen.

## **2. Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen – Vereinheitlichung der Regelungen des § 48 Abs. 4 und § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW**

§ 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW regelt die Teilnahme als Zuhörer an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme als Zuhörer haben auch die Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören sowie sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen und die Mitglieder anderer Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung als Zuhörer teilnehmen, sofern der Aufgabenbereich des eigenen Gremiums durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Gemäß § 48 Abs. 4 GO NRW können die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse im Rat als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilnehmen. Im Vergleich zu § 58 Abs. 1 Satz 4 GO ist § 48 Abs. 4 GO mithin weiter gefasst, da der Zusatz „sofern der Aufgabenbereich des eigenen Gremiums durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ fehlt.

Der Zusatz in § 58 Abs. 1 Satz 4 GO wurde mit Änderungsgesetz vom 17.05.1994 eingefügt, um offensichtlich datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Denn eine Datenübermittlung kann nur zulässig sein, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 14 Abs. 1 DSGVO). Warum dieser Zusatz in der für den Rat geltenden vergleichbaren Bestimmung des § 48 Abs. 4 Satz 4 GO fehlt, ist nicht erkennbar und lässt eher auf ein Versehen des Gesetzgebers schließen. Es sollte daher eine Harmonisierung beider Regelungen vorgenommen werden in dem Sinne, dass in der Regelung des § 48 Abs. 4 GO ebenfalls der Zusatz „sofern der Aufgabenbereich des eigenen Gremiums durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ aufgenommen wird.

Selbst wenn die Geschäftsordnung eine unbeschränkte Teilnahme von sachkundigen Bürgern an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates vorsieht oder umgekehrt eine entsprechende Regelung fehlen würde, ist ein unbeschränktes Teilnahmerecht der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.

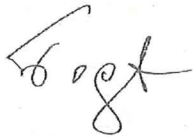
Denn auch in diesen Fällen sind die datenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere die der §§ 13 und 14 Datenschutzgesetz NRW) zu beachten. Die Vielzahl der in nichtöffentlichen Ratssitzungen behandelten Angelegenheiten ist mit einer Weitergabe personenbezogener Daten zwischen Verwaltung und Rat verbunden. Nehmen bei einer derartigen Datenübermittlung auch Zuhörer teil, handelt es sich um eine weitere Datenübermittlung an

diese Zuhörer. Auch für diese Datenübermittlung sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten, d.h. insbesondere, dass eine Datenübermittlung nur dann zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenerfüllung entweder der übermittelnden Stelle (Rat oder Verwaltung) oder des Empfängers (Zuhörer) erforderlich ist. An der Erforderlichkeit fehlt es regelmäßig in den Fällen, in denen ausschließlich der Aufgabenbereich von Ausschüssen betroffen wird, in denen der betreffende Zuhörer keinerlei Teilnahmerecht hat. Die Datenübermittlung ist in solchen Fällen für den Zuhörer nur von einem allgemeinen Interesse. Dies reicht nicht aus, die Übermittlung personenbezogener Daten an ihn rechtmäßig erscheinen zu lassen.

In der Konsequenz bedeutet dies: Lässt der Rat ohne jede Einschränkung sachkundige Einwohner und sachkundige Bürger zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates zu, muss in den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates sichergestellt werden, dass bei den Beratungen personenbezogene Daten nur dann zwischen den Beteiligten übermittelt werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Daten nicht zugleich dem Zuhörer übermittelt werden. Dies macht es erforderlich, bei Tagesordnungspunkten, bei deren Beratung es zu einer Übermittlung personenbezogener Daten - z. B. Grundstücksangelegenheiten oder Vergaben - kommt, zuhörende sachkundige Bürger und Einwohner aus dem Zuhörerraum zu verweisen. Sie dürfen erst dann wieder an der Sitzung teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner weiteren Übermittlung personenbezogener Daten an sie kommt. Es stellt sich die Frage, ob dies in der Praxis so gehandhabt wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

**Herrn Stefan Kämmerling MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik des Landtags NRW  
Postfach 101134  
40002 Düsseldorf**

**Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung  
LT-Drucksache 16/12363**

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363 ) ist zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und mitberatend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf betrifft die Landschaftsverbände in vielfältiger Weise. Sowohl die im Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der Vorschläge der vom Landtag eingesetzten Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (Ehrenamtskommission) als auch die Umsetzung der meisten Änderungsvorschläge der beiden Landschaftsverbände aus dem Jahre 2014 sowie weitere im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen berühren die Landschaftsverbände unmittelbar.

Insgesamt begrüßt der Landschaftsverband Rheinland die allermeisten Regelungen des Gesetzentwurfes (LVerbO-E). Die für die Landschaftsverbände geltenden Regelungen werden teils den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Teils werden die Regelungen für die Landschaftsverbände denen der anderen kommunalen Ebenen angepasst.

Redaktionell wird empfohlen den Gesetzestext konsequent geschlechtsneutral zu formulieren, um dem gesetzlichen Gleichstellungsauftrag auch formal nach zu kommen. Im Weiteren konzentriert sich diese Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte. Das sind insbesondere die Neufassung des § 5 LVerbO (dort insbesondere Kommunalwirtschaft und die sog. Öffnungsklausel), die Neufassung des § 7b LVerbO (Verhältnisausgleich im Wahlverfahren mit einer Kappungsgrenze), die Neufassung des § 16 LVerbO (Höhe der Verdienstausfallentschädigung und eine Aufwandsentschädigung für Stellvertretende Fraktionsvorsitzende) sowie die Neufassung des § 16 a LVerbO (Fraktionen und Gruppen).

**Neuregelung bezüglich der Gesundheitsangelegenheiten in § 5 Absatz 1 Satz 1  
Lit a Ziff. 4 LVerbO-E**

Im Gleichklang zu den Ziffern 1., 2. und 5. des § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a LVerbO sollte auch in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a Ziff. 4 von „sind Träger“ gesprochen werden und nicht von „können“.

**Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung der Landschaftlichen Kulturpflege  
in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit b Ziff. 3 LVerbO**

Aktualisierend sollte der Begriff „Heimatismuseen“ durch den Begriff „Museen“ ersetzt werden.

## **Neuregelung bezüglich der Kommunalwirtschaft in § 5 Abs. 1 Satz 1 Lit c LVerbO-E**

Die Formulierung ist umstrukturiert und angepasst worden. Soweit die neue Ziffer 1 eine Aktualisierung vornimmt und die neuen Ziffern 3 und 4 inhaltlich unverändert geblieben sind, ist das unproblematisch.

Soweit in der neuen Ziffer 2 die Möglichkeit geschaffen wird, sich im Bereich der Erzeugung der erneuerbaren Energien an örtlichen Unternehmen zu beteiligen, ist dies begrüßenswert. Dass dies künftig aber nur unter der Bedingung möglich sein soll, dass sich die Belegenheitskommune mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt, wird hingegen weder für praktikabel, noch für notwendig gehalten. Nochmals wird deshalb auf den weitergehenden Änderungsvorschlag der beiden Landschaftsverbände hingewiesen, wonach sich die Landschaftsverbände im gesamten Bereich der Versorgungs- und Verkehrsunternehmen an Unternehmen mit örtlicher Bedeutung beteiligen können, sofern die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Eine solche flexiblere Neuregelung hätte der LVR der nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen vorgezogen.

## **Einführung einer sog. Öffnungsklausel in § 5 Abs. 6 LVerbO-E**

Die lange angestrebte Öffnungsklausel für die Landschaftsverbände ist in § 5 Absatz 6 LVerbO-E enthalten. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist identisch mit § 4 Absatz 6 RVRG und ist inhaltlich ähnlich der von den beiden Landschaftsverbänden zuletzt im Dezember 2014 vorgeschlagenen Formulierung.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Öffnungsklausel erstmals die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Landschaftsverbände Aufgaben der Mitgliedskörperschaften durchführen können, sofern die Mitgliedskörperschaften das wünschen. So kann die gebündelte Fachkompetenz der Landschaftsverbände für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Sinne der Mitgliedskörperschaften genutzt werden.

## **Einführung einer Rechtsgrundlage zur Öffentlichen Bekanntmachung im Internet in § 6 Absatz 2 LVerbO-E**

Positiv zu bewerten ist die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet, die inhaltlich der von uns vorgeschlagenen Ergänzung der LVerbO entspricht.

## **Neureglung des Verhältnisausgleichs bei der Wahl der Landschaftsversammlung in § 7b Absatz 4 LVerbO-E**

Die Einführung der 2,5%-Sperrklausel bei der Allgemeinen Kommunalwahl hat die Wahrscheinlichkeit von übergroßen Landschaftsversammlungen schon verringert, aber nicht beseitigt.

Zu dem Zweck, übergroße Landschaftsversammlungen zu verhindern, hatten die Landschaftsverbände Ende 2014 zwei Modifikationen des Wahlverfahrens vorgeschlagen, nämlich entweder eine spezielle Sperrklausel (diejenigen, die nicht mindestens 2% der Stimmen in der allg. Kommunalwahl erhalten haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt) und/oder eine Erhöhung der Mindestrepräsentanz (diejenigen, die nicht in mindestens fünf Mitgliedskörperschaften ein Mandat erlangt haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt). Dadurch würde die höchstmögliche Zahl an Mandaten begrenzt, aber nicht auf eine absolute Zahl festgeschrieben.



Das Ziel, ausufernd große Landschaftsversammlungen zu verhindern, erreicht das im Gesetzentwurf enthaltene Modell „Kappungsgrenze“ mit der absoluten Höchstsitzzahl.

### **Neuregelung der Verdienstauffallentschädigung in § 16 Abs. 1 Satz 2 LVerbO-E**

Durch die Änderung des § 45 GO, auf den § 16 Abs.1 Satz 2 LVerbO-E verweist, wird auch die Regelung zur Berechnung der Verdienstauffallentschädigung für die Landschaftsverbände geändert. Diese Änderung ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission.

Die einheitliche Festlegung einer Spanne für den Stundensatz bezüglich der Verdienstauffallentschädigung wird begrüßt.

### **Neuregelung der Aufwandsentschädigung, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 16 Abs. 2 LVerbO-E**

Auch die Neuregelung der besonderen Aufwandsentschädigungen ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission, das für alle kommunalen Ebenen umgesetzt worden ist. Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende, sofern die Fraktion eine bestimmte Mindestgröße hat. Diese Mindestgröße ist bei den Gemeinden und Kreisen gestaffelt, ab 8 Mitgliedern hat 1 Stellvertreter/1 Stellvertreterin Anspruch auf Aufwandsentschädigung, ab 16 Mitgliedern haben 2 Stellvertreter/-innen und ab 24 Mitgliedern 3 Stellvertreter/-innen. Bei den Landschaftsverbänden hat bei allen Fraktionen ab 8 Mitgliedern - egal von welcher Größe, also auch eine Fraktion mit z.B. 30 Mitgliedern – immer nur 1 Stellvertreter/1 Stellvertreterin Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Warum größere Fraktionen bei den Landschaftsverbänden bezüglich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung anders behandelt werden als bei Gemeinden und Kreisen, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb sollte in der LVerbO insoweit die gleiche Staffelung aufgenommen werden, wie bei den Kreisen und Gemeinden.

### **Neuregelung bezüglich Fraktionen und Gruppen in § 16a LVerbO-E**

Die Vorschläge der Landschaftsverbände sind im Gesetzentwurf inhaltlich weitgehend durch den umstrukturierten § 16a LVerbO-E umgesetzt worden. Vor allem sind nunmehr Gruppen ausdrücklich benannt, die ähnlich wie Fraktionen Anspruch auf Zuwendungen haben. Die vorliegende Fassung führt zu unterschiedlich hohen Zuwendungen bei unterschiedlich großen Gruppen, gewährleistet aber durch einen 10 % Abschlag einen Abstand zwischen Gruppen und Fraktionen.

Der Gesetzentwurf trifft also für alle kommunalen Ebenen die gleiche Regelung bei der Finanzierung der Gruppen, was begrüßt wird.

### **Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Landschaftsumlage in § 22 Absatz 1 LVerbO**

Es ist auf das weiterhin bestehende Problem hinzuweisen, dass für bestimmte Finanzvorfälle Liquidität aus Umlagemitteln fehlt, so dass wir einen Änderungsbedarf bei **§ 22 Absatz 1 LVerbO** (Landschaftsumlage) sehen.

## **Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Sonderumlage in § 23 c Absatz 1 LVerbO**

Es sollte in **§ 23 c Satz 1 LVerbO** (Ausgleichsrücklage) aus der Kannvorschrift eine Sollvorschrift werden, wie es seinerzeit schon zu § 23 a LVerbO a.F. vorgetragen worden ist.

## **Einführung der Alleinvertretung bei Verpflichtungserklärungen in § 21 LVerbO-E**

Positiv wird bewertet, dass nach dem Gesetzentwurf die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor bei Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, alleinvertretungsberechtigt ist. Das entspricht der schon geltenden Regelung für die Hauptverwaltungsbeamten auf Gemeinde- und Kreisebene.

In den zurückliegenden mehr als 60 Jahren Landschaftsverbandsordnung hat sich die LVerbO im Wesentlichen bewährt, aber es hat sich auch der ein oder andere Änderungsbedarf gezeigt, auf den der vorliegende Gesetzentwurf reagiert. Für vertiefende und erläuternde Gespräche zum Gesetzentwurf steht der LVR jederzeit zur Verfügung. In der – noch nicht terminierten - Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird der LVR seine Stellungnahme vortragen und erläutern.

Ulrike Lubek  
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

*9. durch Landtag NRW  
Parlamentarische Kontrolle*

**Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Vorab per Mail an:  
stefan.kaemmerling@landtag.nrw.de u. sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Herrn  
Stefan Kämmerling MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik des Landtags NRW  
Postfach 101134  
40002 Düsseldorf



Münster, 5. September 2016

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung  
LT-Drs. 16/12363**

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

die anliegende Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe überreiche ich vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Beschlussfassung in den politischen Gremien des LWL.

Der am 28. Juni 2016 von den Fraktionen abgestimmte Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) vom 1. Juli 2016 ist vom Plenum in seiner Sitzung am 6. Juli 2016 zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden und wird dort am 9. September 2016 erstmals beraten. Dem LWL-Landschaftsausschuss ist der Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 zur Kenntnis gegeben worden. Eine nähere inhaltliche Befassung war noch nicht möglich. Die nächste Sitzung ist auf den 30. September 2016 terminiert.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. August 2016 erhalten. Die Landschaftsverbände sind nicht kontaktiert worden, obwohl diese sowohl durch die im Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der Vorschläge der sog. Ehrenamtskommission als auch durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Landschaftsverbandsordnung unmittelbar betroffen sind.

Freiherr-vom-Stein-Platz 1 · 48133 Münster  
Telefon: 0251 591-211/212 · Fax: 0251 591-218  
Internet: www.lwl.org · E-Mail: lwl@lwl.org  
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig B 2, Linien 1, 5, 6, 15, 16  
bis Eisenbahnstraße · Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße

Konto der LWL-Finanzabteilung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06  
BIC: WELADED1MST

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Auch wenn eine Beratung und Beschlussfassung in unseren politischen Gremien bisher noch nicht möglich war, und auch wenn noch keine Anhörung terminiert ist, bitten wir unsere heutige Stellungnahme zu den Beratungsunterlagen für den Ausschuss für Kommunalpolitik zu nehmen.

Wir gehen davon aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere in einer mündlichen Anhörung, ergänzend vortragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

36



Matthias Löb

Vorab per Mail an:  
stefan.kaemmerling@landtag.nrw.de u. sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Herrn  
Stefan Kämmerling MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik des Landtags NRW  
Postfach 101134  
40002 Düsseldorf

Münster, 5. September 2016

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung  
LT-Drs. 16/2363**

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) ist zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und mitberatend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden. Vorbehaltlich der Beschlussfassung in unseren politischen Gremien nehmen wir zu dem Gesetzentwurf hiermit wie folgt Stellung, wobei weiterer erläuternder und ergänzender Vortrag in einer öffentlichen Anhörung ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Der Gesetzentwurf betrifft die Landschaftsverbände in vielfältiger Weise. Sowohl die im Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der Vorschläge der vom Landtag eingesetzten Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (Ehrenamtskommission) als auch die Umsetzung der meisten Änderungsvorschläge der beiden Landschaftsverbände aus dem Jahre 2014 sowie weitere im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen berühren die Landschaftsverbände unmittelbar.

Insgesamt begrüßen die beiden Landschaftsverbände die allermeisten Regelungen des Gesetzentwurfes (LVerbO-E). Die für die Landschaftsverbände geltenden Regelungen werden teils den aktuellen Bedürfnissen angepasst, teils werden die Regelungen für die Landschaftsverbände denen der anderen kommunalen Ebenen angeglichen.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf einige wesentliche Punkte. Das sind insbesondere die Neufassung des § 5 LVerbO (dort insbesondere Kommunalwirtschaft und die sog. Öffnungsklausel), die Neufassung des § 7b LVerbO (Verhältnisausgleich im Wahlverfahren mit einer Kappungsgrenze), die Neufassung des § 16 LVerbO (Höhe der Verdienstausfallentschädigung und eine Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende) sowie die Neufassung des § 16 a LVerbO (Fraktionen und Gruppen).

**Neuregelung bezüglich der Gesundheitsangelegenheiten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a Ziffer 4 LVerbO-E**

Im Gleichklang zu den Ziffern 1, 2 und 5 des § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a) LVerbO sollte auch in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a) Ziffer 4 von „sind Träger“ gesprochen werden und nicht von „können“.

**Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung der Landschaftlichen Kulturpflege in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit b) Ziffer 3 LVerbO**

Als Anpassung an die tatsächliche Entwicklung bei der Beratungs- und Förderpraxis der Landschaftsverbände sollte der Begriff „Heimtmuseen“ durch den Begriff „Museen“ ersetzt werden.

**Neuregelung bezüglich der Kommunalwirtschaft in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit c LVerbO-E**

Die Formulierung ist umstrukturiert und angepasst worden. Soweit die neue Ziffer 1 eine Aktualisierung vornimmt und die neuen Ziffern 3 und 4 inhaltlich unverändert geblieben sind, ist das unproblematisch.

Soweit in der neuen Ziffer 2 die Möglichkeit geschaffen wird, sich im Bereich der Erzeugung der erneuerbaren Energien an örtlichen Unternehmen zu beteiligen, begrüßen wir das ausdrücklich. Das dies künftig aber nur unter der Bedingung möglich sein soll, dass sich die Belegheitskommune mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt, halten wir hingegen weder für praktikabel, noch für notwendig. Nochmals hinweisen möchten wir deshalb auf den weitergehenden Änderungsvorschlag der beiden Landschaftsverbände, wonach sich die Landschaftsverbände im gesamten Bereich der Versorgungs- und Verkehrsunternehmen an Unternehmen mit örtlicher Bedeutung beteiligen können, sofern die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Eine solche flexiblere Neuregelung hätten wir der nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen vorgezogen.

#### **Einführung einer sog. Öffnungsklausel in § 5 Absatz 6 LVerbO-E**

Die lange angestrebte Öffnungsklausel für die Landschaftsverbände ist in § 5 Absatz 6 LVerbO-E enthalten. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist identisch mit § 4 Absatz 6 RVRG und ist inhaltlich ähnlich der von den beiden Landschaftsverbänden zuletzt im Dezember 2014 vorgeschlagenen Formulierung.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Öffnungsklausel erstmals die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Landschaftsverbände Aufgaben der Mitgliedskörperschaften durchführen können, sofern die Mitgliedskörperschaften das wünschen. So kann die gebündelte Fachkompetenz der Landschaftsverbände für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Sinne der Mitgliedskörperschaften genutzt werden.

#### **Einführung einer Rechtsgrundlage zur Öffentlichen Bekanntmachung im Internet in § 6 Absatz 2 LVerbO-E**

Positiv bewerten wir die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet, die inhaltlich der von uns vorgeschlagenen Ergänzung der LVerbO entspricht.

#### **Neuregelung des Verhältnisausgleichs bei der Wahl der Landschaftsversammlung in § 7b Absatz 4 LVerbO-E**

Die Einführung der 2,5 %-Sperrklausel bei der Allgemeinen Kommunalwahl hat die Wahrscheinlichkeit von übergroßen Landschaftsversammlungen schon verringert, aber nicht beseitigt.

Zu dem Zweck, übergroße Landschaftsversammlungen zu verhindern, hatten die Landschaftsverbände Ende 2014 zwei Modifikationen des Wahlverfahrens vorgeschlagen, nämlich entweder eine spezielle Sperrklausel (diejenigen, die nicht mindestens 2 % der Stimmen in der allg. Kommunalwahl erhalten haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt) und/oder eine Erhöhung der Mindestrepräsentanz (diejenigen, die nicht in mindestens fünf Mitgliedskörperschaften ein Mandat erlangt haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt). Dadurch würde die höchstmögliche Zahl an Mandaten begrenzt, aber nicht auf eine absolute Zahl festgeschrieben.

Das Ziel, ausufernd große Landschaftsversammlungen zu verhindern, erreicht das im Gesetzentwurf enthaltene Modell „Kappungsgrenze“ mit der absoluten Höchstsitzzahl am besten.

#### **Neuregelung der Verdienstauffallsentschädigung in § 16 Absatz 1 LVerbO-E**

Durch die Änderung des § 45 GO, auf den § 16 Absatz 1 LVerbO-E verweist, wird auch die Regelung zur Berechnung der Verdienstauffallsentschädigung für die Landschaftsverbände geändert. Diese Änderung ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission. Die einheitliche Festlegung einer Spanne für den Stundensatz bezüglich der Verdienstauffallsregelung wird begrüßt.

**Neuregelung der Aufwandsentschädigung, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 16 Absatz 2 LVerbO-E**

Auch die Neuregelung der besonderen Aufwandsentschädigungen ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission, das für alle kommunalen Ebenen umgesetzt worden ist.

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende, sofern die Fraktion eine bestimmte Mindestgröße hat. Diese Mindestgröße ist bei den Gemeinden und Kreisen gestaffelt, ab 8 Mitgliedern hat 1 Stellvertreter Anspruch auf Aufwandsentschädigung, ab 16 Mitgliedern haben das 2 Stellvertreter und ab 24 Mitgliedern 3 Stellvertreter. Bei den Landschaftsverbänden hat bei allen Fraktionen ab 8 Mitgliedern - egal von welcher Größe, also auch eine Fraktion mit z. B. 30 Mitgliedern - immer nur 1 Stellvertreter Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Warum größere Fraktionen bei den Landschaftsverbänden bezüglich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung anders behandelt werden als bei Gemeinden und Kreisen, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb sollte in der LVerbO insoweit die gleiche Staffelung aufgenommen werden, wie bei den Kreisen und Gemeinden.

**Neuregelung bezüglich Fraktionen und Gruppen in § 16a LVerbO-E**

Die Vorschläge der Landschaftsverbände sind im Gesetzentwurf inhaltlich weitgehend durch den umstrukturierten § 16a LVerbO-E umgesetzt worden. Vor allem sind nunmehr Gruppen ausdrücklich benannt, die ähnlich wie Fraktionen Anspruch auf Zuwendungen haben. Die vorliegende Fassung führt zu unterschiedlich hohen Zuwendungen bei unterschiedlich großen Gruppen, gewährleistet aber durch einen 10 % Abschlag einen Abstand zwischen Gruppen und Fraktionen.

Der Gesetzentwurf trifft also für alle kommunalen Ebenen die gleiche Regelung bei der Finanzierung der Gruppen, was wir begrüßen.

**Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Landschaftsumlage in § 22 Absatz 1 LVerbO**

Es ist auf das weiterhin bestehende Problem hinzuweisen, dass für bestimmte Finanzvorfälle Liquidität aus Umlagemitteln fehlt, so dass wir einen Änderungsbedarf bei § 22 Absatz 1 LVerbO (Landschaftsumlage) sehen.

**Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Sonderumlage in § 23 c Absatz 1 LVerbO**

Es sollte in § 23 c Satz 1 LVerbO (Ausgleichsrücklage) aus der Kannvorschrift eine Sollvorschrift werden, wie es seinerzeit schon zu § 23 a LVerbO a.F. vorgetragen worden ist.



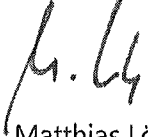
**Einführung der Alleinvertretung bei Verpflichtungserklärungen in § 21 LVerbO-E**

Positiv bewerten wir, dass nach dem Gesetzentwurf die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor bei Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, alleinvertretungsberechtigt ist. Das entspricht der schon geltenden Regelung für die Hauptverwaltungsbeamten auf Gemeinde- und Kreisebene.

Für vertiefende und erläuternde Gespräche zum Gesetzentwurf stehen wir jederzeit zur Verfügung. An der - noch nicht terminierten - Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf werden wir unsere Stellungnahme auf der Grundlage der bis dahin erfolgten Befassung im LWL-Landschaftsausschuss vortragen und erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

*Jhr*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Löb'.

Matthias Löb

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p><b>1. Abschnitt Allgemeines</b></p>		
<p><b>§ 1 Mitgliedskörperschaften</b></p> <p>Die zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Kreise und kreisfreien Städte der früheren Rheinprovinz bilden den Landschaftsverband Rheinland, die Kreise und kreisfreien Städte der früheren Provinz Westfalen und des früheren Landes Lippe den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.</p>		
<p><b>§ 2 Rechtsform</b></p> <p>Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.</p>		
<p><b>§ 3 Gebiet und Gebietsänderungen</b></p> <p>(1) Das Gebiet der Landschaftsverbände umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen der Landschaftsverbände sind, so bewirkt dies ohne weiteres die Änderung der Landschaftsverbandsgrenzen.</p> <p>(2) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gebietes der Landschaftsverbände erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben einschließlich Gebühren, soweit sie auf Landesrecht beruhen. Das gleiche gilt für die Erstattung von Auslagen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p><b>§ 4 Rechte der Einwohner</b></p> <p>Die Einwohner der Mitgliedskörperschaften sind berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Vertretung und Verwaltung des Landschaftsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes teilzunehmen,</li> <li>2. die öffentlichen Einrichtungen des Landschaftsverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen benutzen.</li> </ol>		
<p><b>2. Abschnitt Wirkungskreis</b></p>		
<p><b>§ 5 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:</p> <p>a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.</li> <li>2. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegsopferfürsorge und nach dem Schwerbehindertengesetz.</li> <li>3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.</li> </ol>	<p>Die Landschaftsverbände sind Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter).</p> <p>Die Landschaftsverbände nehmen die nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. .542) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.</p>	<p>➤ <b>§ 5 Abs. 1 Lit a) Nr. 2 Kriegsopferfürsorge/Integrationsamt/Versorgungsamt/Soziales Entschädigungsrecht</b></p> <p>Die Neuformulierung im GE entspricht im Wesentlichen unserem Vorschlag zur Änderung der LVerbO.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>4. Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie von fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen.</p> <p>5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderschulen. Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorschlag und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.</p> <p>b) Landschaftliche Kulturpflege Den Landschaftsverbänden obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,</li> <li>2. Aufgaben der Denkmalpflege,</li> <li>3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,</li> <li>4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildstellen.</li> </ol> <p>c) Kommunalwirtschaft</p> <p>Den Landschaftsverbänden obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Trägerschaft bei der NRW.BANK, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG,</li> </ol>	<p>Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein.</p> <p>Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.</p> <p>Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen</p> <p>In Buchstabe b Nummer 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch das Wort „Landesmedienzentren“ ersetzt</p> <p>1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.</p>	<p>➤ <b>§ 5 Abs. 1 Lit a) Nr. 4 Gesundheitsangelegenheiten</b> Die Neuformulierung im GE entspricht im Wesentlichen unserem Vorschlag zur Änderung der LVerbO. Lediglich in Satz 1 ist es dabei geblieben, dass die LVe Träger der dort genannten Einrichtungen „sein können“ und nicht „sind“. Der Satz 2 des GE übernimmt vollständig unseren Vorschlag, wonach die LVe auch Träger der dort genannten Einrichtungen „mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung“ sein können.</p> <p>➤ <b>§ 5 Abs. 1 Lit a) Nr. 5 Schulen</b> Die Neuformulierung im GE entspricht im Wesentlichen unserem Vorschlag zur Änderung der LVerbO.</p> <p>➤ <b>§ 5 Abs. 1 Lit b) Nr. 3 Heimatmuseen</b> Der Gesetzentwurf nimmt die Anregung, statt „Heimatmuseen“ von „Museen“ zu sprechen, nicht auf.</p> <p>➤ <b>§ 5 Abs. 1 Lit b) Nr. 4 Landesbildstellen</b> Die Neuformulierung im GE entspricht im Wesentlichen unserem Vorschlag zur Änderung der LVerbO.</p> <p>➤ <b>§ 5 Abs. 1 Lit c) Kommunalwirtschaft</b> Dieser Regelungsabschnitt hat eine neue Struktur erhalten, durch 5 Ziffern. In <b>Ziff 1.</b> ist eine Aktualisierung (inhaltlich wie von uns vorgeschlagen, sprachlich anders formuliert) erfolgt.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>2. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,</p> <p>3. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.</p> <p>Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.</p> <p>Dem Landschaftsverband Westfalen Lippe obliegt die Beteiligung an der Provinzial NordWest Holding AG, dem Landschaftsverband Rheinland obliegt die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.</p> <p>(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn und Bad Westernkotten beteiligen. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Rheinischen Klinik für Orthopädie in Viersen.</p>	<p>2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegheitskommune der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindesten 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.</p> <p>3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen</p> <p>4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.</p> <p>5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.</p> <p>Absatz 2 wird wie folgt geändert:  aa) Satz 1 wird aufgehoben.  bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Rheinischen Klinik“ durch die Wörter „LVR-Klinik“ ersetzt.</p>	<p>In <b>Ziff 2.</b> ist bezüglich der Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung das Verb geändert worden: statt „... den Landschaftsverbänden <u>obliegt</u> die Beteiligung ...“ steht im GE „Die Landschaftsverbände <u>können</u> sich ... beteiligen“.</p> <p>Die von den LVen vorgeschlagene Beteiligungsmöglichkeit im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien ist zwar aufgenommen worden, aber anders als von uns vorgeschlagen reicht es nicht, dass die Interessen der Belegheitskommune gewahrt sind, sondern diese muss sich ebenfalls mit 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligen.</p> <p>Die <b>Ziff. 3</b> ist inhaltlich gleich geblieben.</p> <p>Die neue <b>Ziff. 4</b> entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Lt c Satz 2, ohne sprachliche Veränderung.</p> <p>Die neue <b>Ziff. 5</b> entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Lt c Satz 3 und 4. Satz 3 enthält eine von uns nicht vorgeschlagene Änderung: die LVe „können“ sich beteiligen steht im GE, bisher heißt es, den LVen „obliegt“ eine solche Beteiligung.</p> <p>➤ <b>§ 5 Absatz 2 Heilbäder und orthopädische Klinik</b>  Wie vorgeschlagen entfällt Satz 1 ersatzlos und die Bezeichnung der Klinik wird aktualisiert.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.</p> <p>(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.</p> <p>(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.</p>	<p>Folgender Absatz 6 wird angefügt  (6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“</p>	<p>➤ <b>§ 5 Abs. 6 Öffnungsklausel</b>  Die von uns als Satz 3 des Absatzes 5 vorgeschlagene Öffnungsklausel ist als neuer Absatz 6 in geänderter Formulierung in den GE aufgenommen worden. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist identisch mit der Formulierung in § 4 Abs. 6 RVRG, an dem sich inhaltlich unser Änderungsvorschlag ausgerichtet hatte.</p>
<p><b>§ 5a Geheimhaltung</b></p> <p>Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheim zu halten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.</p>		
<p><b>§ 5b Gleichstellung von Frau und Mann</b></p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichbe-</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>reichtigung von Frau und Mann bestellen die Landschaftsverbände hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbandes widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p> <p>(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.</p> <p>(6) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>		
<p><b>§ 6 Satzungen</b></p> <p>(1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.</p>	<p>In Satz 1 wird nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.</p>	<p>➤ <b>§ 6 Abs. 2 und 4 Bekanntmachungen</b> Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung entspricht inhaltlich der von uns vorgeschlagenen Ergänzung der LVerbO, auch wenn die Strukturierung und Formulierung des § 6 im GE anders ist als von uns vorgeschlagen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</li> <li>b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</li> <li>c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder</li> <li>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</li> </ul> <p>Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p>Folgender Absatz 4 wird angefügt:  (4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;"><b>3. Abschnitt</b>  <b>Landschaftsversammlung, Landschaftsausschuss,</b>  <b>Direktor des Landschaftsverbandes</b></p>		
<p><b>§ 7 Zuständigkeiten der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,</li> <li>b) die Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,</li> </ul>		



Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>c) die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte,</p> <p>d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes,</p> <p>e) den Erlass der Haushaltssatzung, die Landschaftsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,</p> <p>f) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.</p> <p>(2) Die Landschaftsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist (§ 11 Abs. 1), vorbehalten.</p>		
<p><b>§ 7a Auskunft und Akteneinsicht</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss sind durch ihren Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Landschaftsverbandes zu unterrichten. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung kann von dem Direktor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Landschaftsverbandes verlangen.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können vom Direktor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit es durch Satzung geregelt ist.</p> <p>(3) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach §§ 7 und 11 vom Direktor des Landschaftsverbandes Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Fachausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Landschaftsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmung gilt für den Landschaftsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Fachausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses zu.</p>		
<p><b>§ 7b Bildung der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverdes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.</p> <p>(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.</p>	<p>In § 7b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in geheimer Wahl“ eingefügt und das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.</p> <p>In Satz 3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p> <p>In Satz 5 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p>	<p>➤ <b>§ 7b Wahl der Landschaftsversammlung</b></p> <p>In <b>§ 7b Abs. 1 Satz 1</b> ist wie von uns vorgeschlagen die Klarstellung „in geheimer Wahl“ eingefügt und die Zehn-Wochenfrist auf eine Sechs-Wochenfrist reduziert worden.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.</p> <p>(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.</p> <p>(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt.</p>	<p>In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.</p> <p>(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.</p> <p>(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen.</p>	<p>Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.</p>	<p>Die neuen <b>Sätze 7-9 des § 7b Abs. 4</b> sind zur Vermeidung von ausufernd großen Landschaftsversammlungen (sog. Kappungsgrenze) eingefügt worden. Diese Regelung wurde anstelle der von den Landschaftsverbänden vorgeschlagenen Regelungen, die das gleiche Ziel erreichen sollten (spezielle Sperrklausel von 2% oder Mindestrepräsentanz in 5 Mitgliedskörperschaften) in den Gesetzentwurf aufgenommen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.</p> <p>(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.</p> <p>(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,</li> <li>b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen. Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.</li> </ol> <p>(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.</p>	<p>In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 8 Einberufung und Zusammentritt der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.</p> <p>(2) Die Landschaftsversammlung muss jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muss die Landschaftsversammlung einberufen werden.</p> <p>(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind.</p> <p>Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung.</p>		
<p><b>§ 8a Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.</p> <p>(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.</p> <p>Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  „Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.“</p>	<p>➤ <b>§ 8a Abs. 2 Satz 2 Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung</b></p> <p>Der ins Leere gehende Verweis wird, wie von uns vorgeschlagen, gestrichen und durch eine Ausformulierung ersetzt.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p> <p>(4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.</p>		<p>➤ <b>§ 8a Abs. 5 Satz 2 Ersatzwahlen</b> Der von uns vorgeschlagene Einschub „und Ersatzwahlen“ wird im GE nicht aufgegriffen.</p>
<p><b>§ 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.</p>		
<p><b>§ 10 Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>(3) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.</p>	<p>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:          „(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein An-</p>	<p>➤ <b>§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Landschaftsversammlung</b>          Sämtliche von uns vorgeschlagenen Formulierungen sind im GE übernommen worden.</p> <p>s.o.</p>



Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.</p> <p>(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung.</p>	<p>trag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“</p> <p>Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“</p> <p>Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.</p> <p>Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
<p><b>§ 11 Befugnisse des Landschaftsausschusses</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,</p> <p>b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,</p> <p>c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.</p> <p>(2) Der Landschaftsausschuss kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p> <p>(3) Der Landschaftsausschuss kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.</p>		
<p><b>§ 12 Bildung des Landschaftsausschusses</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung als Vorsitzenden und höchstens sechzehn weiteren Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Landschaftsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Landschaftsausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>Landschaftsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Landschaftsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 zu benennen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landschaftsausschusses bestellt. Sie wirken in dem Landschaftsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Landschaftsausschusses werden sie nicht mitgezählt.</p>		
<p><b>§ 13 Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:</p> <p>a) Finanzwesen, b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, c) landschaftliche Kulturpflege, d) Kommunalwirtschaft.</p> <p>Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.</p> <p>(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, dass für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis d und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuss angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Land-</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) Soziale Aufgaben und Gesundheitsangelegenheiten,“</p>	<p>➤ <b>§ 13 Abs. 1 Satz 1 b) Fachausschüsse</b> Die Formulierung des GE ist mit unserem Vorschlag nahezu identisch.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>schaftsausschuss, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.</p> <p>(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).</p>		
<p><b>§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muss erfol-</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>gen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.</p>		
<p><b>§ 15 Pflichten der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(2) Für die Tätigkeit als Mitglied der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Direktor des Landschaftsverbandes angeordnet werden;</p> <p>2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Landschaftsausschuss;</p> <p>3. Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht allein deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil sie Dienstkräfte einer Mitgliedskörperschaft oder einer kreisangehörigen Gemeinde sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;</p> <p>4. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;</p> <p>5. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Landschaftsversammlung, bei Mitgliedern des Landschaftsausschusses der Landschaftsausschuss, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss</p> <p>6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuss beziehungsweise dem Ausschuss durch Beschluss festgestellt;</p> <p>7. sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Landschaftsverband nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss.</p> <p>(3) Erleidet der Landschaftsverband infolge eines Beschlusses der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder der Fachausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder</p> <p>b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war oder</p> <p>c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.</p>		
<p><b>§ 16 Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstauffalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44,45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.</p> <p><b>§ 45 Absatz 2 GO</b> (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p>	<p>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>Durch den <b>Verweis in § 16 Abs. 1 LVerbO</b> betrifft die <b>Änderung des § 45 GO</b> auch die LVe. Diese Änderung war kein Vorschlag der LVe, sondern ist aus der Umsetzung der Ehrenamtskommission hervorgegangen. Gemäß dem GE werden durch RVO die Mindesthöhe des Regelstundensatzes <u>und</u> ein Höchstbetrag für die Erstattung einer Stunde Verdienstauffall festgesetzt. Innerhalb dieser Spanne kann die Hauptsatzung der Landschaftsverbände die zu ersetzenden Beträge je Stunde Verdienstauffall festlegen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p><i>Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;</i></li> <li>2. <i>Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</i></li> </ol> <p><i>In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.</i></p> <p><b>§ 45 Absatz 7 GO</b>  <i>(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,</i></li> <li>2. <i>die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.</i></li> </ol> <p><i>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.</i></p>	<p><i>„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“</i></p> <p><i>cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:  „In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“</i></p> <p><i>Absatz 7 wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:  aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:  „1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“</i></p> <p><i>bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.</i></p> <p><i>bb) Folgender Satz wird angefügt:  „Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“</i></p>	<p>Ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag, wie es im geltenden § 45 Abs. 2 GO vorgesehen ist, kann nicht mehr festgelegt werden.</p>



Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(2) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.</p>	<p>§ 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:          „(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,</li> <li>2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,</li> <li>3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,</li> <li>4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“</li> </ol>	<p>Diese Regelung ist ebenfalls eine Umsetzung der Vorschläge der Ehrenamtskommission und führt zu einem neuen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden von Ausschüssen</p> <p>Anders als bei den Gemeinden (§ 46 Abs. 1 Ziff. 3 GO-E) und Kreisen (§ 31 Ziff. 3 KrO-E) findet bei den Landschaftsverbänden bezüglich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden keine Staffelung statt. Bei Fraktionen ab 8 Mitgliedern hat <b>eine</b> stellvertretende Fraktionsvorsitzende/<b>ein</b> stellvertretender Fraktionsvorsitzender Anspruch auf Aufwandsentschädigung, während bei den Gemeinden und Kreisen dazu noch ab 16 Fraktionsmitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende und ab 24 Fraktionsmitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende Aufwandsentschädigung erhalten.</p>
<p><b>§ 16a Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.</p> <p>(3) Der Landschaftsverband gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist.</p>	<p>§ 16a wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“</p> <p><b>§ 56 Abs. 2 bis 5 GO-E</b>  <i>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das</i></p>	<p>➤ <b>§ 16a Fraktionen</b></p> <p>Die Vorschläge der Landschaftsverbände sind durch den neu strukturierten § 16a inhaltlich weitgehend umgesetzt worden.</p> <p>Die Neuregelung der Mindestfraktionsstärke (5 statt bisher 4) beruht nicht auf einem Vorschlag der Landschaftsverbände.</p> <p>Durch den Verweis auf § 56 Abs. 2 bis 5 GO im neuen § 16a (ohne Absätze) werden auch die Vorschläge der LVe zur Änderung des geltenden Absatz 3 weitgehend umgesetzt, allerdings mit einer anderen Berechnung der Zuwendung an Gruppen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(4) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder der Landschaftsversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.</p>	<p><i>Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.</i></p> <p><i>(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.</i></p> <p><i>(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</i></p> <p><i>(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet</i></p>	<p>Die Fassung des GE führt zu unterschiedlich hohen Zuwendungen bei unterschiedlich großen Gruppen, gewährleistet aber durch einen 10 % Abschlag einen Abstand zwischen Gruppen und Fraktionen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p><b>§ 17 Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes</b></p> <p>Der Direktor des Landschaftsverbandes hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der übrigen Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen;</li> <li>b) die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen;</li> <li>c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen;</li> <li>d) den Landschaftsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.</li> </ol> <p>(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Er hat den Landschaftsausschuss und den zuständigen Fachausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Anordnungen aufheben.</p> <p>(3) Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuss bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.</p> <p>(5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadensersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen</p>	<p>In § 17 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind“ eingefügt.</p>	<p>➤ <b>§ 17 Abs. 2 Satz 3 Dringlichkeitsbeschluss</b> Wie von uns vorgeschlagen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.		
<p><b>§ 18 Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzugezogen werden.</p>	<p>In § 18 Abs. 2 wird das Wort“ Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 19 Beanstandungsrecht</b></p> <p>(1) Verletzt ein Beschluss der Landschaftsversammlung das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Landschaftsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Landschaftsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluss, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.</p> <p>(2) Auf Beschlüsse des Landschaftsausschusses und Entscheidungen der Fachausschüsse finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Fachausschüsse jedoch mit der Maßgabe, dass falls der Fachausschuss bei seiner Entscheidung verbleibt, über die Angelegenheit innerhalb eines weiteren Monats der Landschaftsausschuss beschließt.</p> <p>(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluss der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr</p>		



Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>amten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.</p>	<p>In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p> <p>In Satz 6 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
<p><b>§ 21 Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>(1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landschaftsverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.</p>	<p>In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und den sachlich zuständigen Landesrat“ gestrichen.</p>	<p>➤ <b>§ 21 Verpflichtungserklärungen</b> Der GE übernimmt unseren Vorschlag.</p>
<p><b>4. Abschnitt Finanzwirtschaft</b></p>		
<p><b>§ 22 Landschaftsumlage</b></p> <p>(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage).<sup>2</sup> Ist die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so</p>		<p>➤ <b>§ 22 Landschaftsumlage</b> Die Landschaftsverbände hatten vorgeschlagen, dass die Grenze für die Höhe der Landschaftsumlage in Satz 1 (Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan) ausnahmsweise überschritten werden kann. Diesen Vorschlag hat der GE nicht aufgenommen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>darf die Landschaftsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.</p> <p>(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. <sup>2</sup>Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. <sup>2</sup>Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. <sup>4</sup>Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.</p> <p>(4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung</p>		
<p><b>§ 23 Haushaltswirtschaft und Prüfung</b></p> <p>(1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Gesamtabchluss aufzustellen.</p> <p>(2) Für den Haushalt, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuchhaltung, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sowie das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.</p>	<p>In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung,“ gestrichen.</p> <p>Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die</p>	<p>➤ <b>§ 23 Abs. 2 Wirtschaftliche Betätigung</b> Die Umformulierung der bisherigen Absätze 2 bis 4 in den neuen Absätzen 2 bis 5 entspricht der Regelung in der GO unter Einbeziehung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten bezüglich der kommunalverfassungsrechtlichen Struktur von Gemeinde und Landschaftsverband.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>(3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.</p>	<p>Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates der Landschaftsausschuss, an die Stelle des Bürgermeisters der Direktor des Landschaftsverbandes und an die Stelle der Beigeordneten die Landesräte treten. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“</p> <p>Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.</p>	
<p><b>§ 23a Ausgleichsrücklage</b></p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.</p> <p><b>§ 23b Haushaltssicherungskonzept</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landschaftsverband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. <sup>2</sup>§ 76</p>		



Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>der Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist der Landschaftsverband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.</p> <p><b>§ 23c Sonderumlage</b></p> <p><sup>1</sup>Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. <sup>2</sup>Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Abs. 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. <sup>3</sup>Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu bestimmen. <sup>4</sup>Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. <sup>5</sup>§ 55 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung sowie § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.</p>		<p>Der Vorschlag der Landschaftsverbände, das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen, ist im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden.</p>
<p><b>5. Abschnitt Aufsicht</b></p>		
<p><b>§ 24 Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht</b></p> <p>(1) Die Aufsicht über die Landschaftsverbände führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Landschaftsverbände im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).</p> <p>(2) Soweit die Landschaftsverbände ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (Sonderaufsicht).</p>	<p>In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>§ 25 Unterrichtsrecht</b></p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landschaftsverbände unterrichten.		
<p><b>§ 26 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht</b></p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Direktor des Landschaftsverbandes anweisen, Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann derartige Beschlüsse auch selbst beanstanden. § 19 findet entsprechende Anwendung. Nach erfolgloser Beanstandung kann die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse aufheben. Sie kann verlangen, dass die aufgrund der Beschlüsse getroffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Direktors des Landschaftsverbandes, die das geltende Recht verletzen, beanstanden. Die Beanstandung ist dem Landschaftsausschuss unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufchiebende Wirkung. Billigt der Landschaftsausschuss die Anordnung des Direktors des Landschaftsverbandes, so kann die Aufsichtsbehörde sie aufheben.</p>		
<p><b>§ 27 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme</b></p> <p>(1) Erfüllt ein Landschaftsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.</p> <p>(2) Kommt ein Landschaftsverband der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Landschaftsverbandes selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.</p>		
<p><b>§ 28 Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen</b></p> <p>Der Landschaftsverband kann die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p><b>§ 29 Zwangsvollstreckung</b></p> <p>(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen den Landschaftsverband bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt.</p> <p>(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen des Landschaftsverbandes findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Bestimmung des § 27 bleibt unberührt.</p>		
<p><b>6. Abschnitt Schlussvorschriften</b></p>		
<p><b>§ 30 Überleitung</b></p> <p>(1) Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Rechtsgeschäfte den Provinzialverbänden übertragen sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Landschaftsverbände. Soweit Rechte und Pflichten außerhalb des Aufgabenbereichs des § 5 liegen, nehmen die Landschaftsverbände sie längstens bis zum 31. Dezember 1984 wahr.</p> <p>(2) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes; Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen. Die Landschaftsverbände sind zur Zahlung der Versorgungsbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie</p>	<p>Satz 1 wird wie folgt gefasst:  „Bedienstete im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Bedienstete des zuständigen Landschaftsverbandes.“  In Satz 2 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, im Wesentlichen wie vorgeschlagen</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung laut Gesetzentwurf (GE) 16/12363	Anmerkungen
<p>deren Hinterbliebene verpflichtet, auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen des Satzes 1 zutrafen. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt. Die Landschaftsverbände sind Dienstherrn derjenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverbände, deren Unterbringung und Versorgung sich nach § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bestimmt. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so entscheidet darüber das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.</p> <p>(3) Vermögen und Schulden der Provinzialverbände werden mit Inkrafttreten des Gesetzes Vermögen und Schulden der Landschaftsverbände. Vermögensteile, die bei Inkrafttreten des Gesetzes für Zwecke des Landes benutzt werden, verbleiben bis zu einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung in der Verwaltung und Nutzung des Landes. Vermögen des Landes, das in Wahrnehmung von Aufgaben der Provinzialverbände gebildet worden ist, und den in den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 angeführten Aufgaben dient, ist den Landschaftsverbänden zu übertragen; Verpflichtungen des Landes, die unter den gleichen Voraussetzungen entstanden sind, sind von den Landschaftsverbänden zu übernehmen.</p>	<p>In Satz 4 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p> <p>In Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>§ 31 Durchführung des Gesetzes</b></p> <p>Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium oder im Einvernehmen mit ihm das jeweils zuständige Fachministerium.</p>	<p>In § 31 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b></p> <p>Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.</p>		